

Antrag

**der Abg. Hans Heinz u. a. CDU und
des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Förderung der ehrenamtlichen Betreuung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und welche Möglichkeiten sie sieht, über die Beschlüsse des Landtags zur Beratenden Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom Mai 2009 zur Rechtlichen Betreuung (Drucksachen 14/4511, 14/4852) hinaus, auch im Rahmen der Dienstrechtsreform Anreize für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer zu schaffen;
2. wie sich solche Anreize jeweils kurz- und mittelfristig auf die finanzielle Belastung des Landes durch das Betreuungswesen auswirken würden;
3. wie sie es unter einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung beurteilen würde, die zusätzlichen Anreize für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer im Rahmen der Dienstrechtsreform zu schaffen.

06. 08. 2010

Heinz, Reichardt, Brunnemer, Vosschulte CDU
Kluck FDP/DVP

Begründung

Der Landesrechnungshof hat in seiner Beratenden Äußerung vom Mai 2009 (Drucksache 14/4511) eine umfassende und grundlegende Untersuchung der Kosten im Betreuungswesen für Baden-Württemberg vorgelegt. In recht deutlichen Worten stellt er eine Kostenexplosion im Betreuungswesen seit dem Jahr 1992 fest. Maßgebende Faktoren für die Betreuerausgaben sind hiernach die Betreuungsdichte sowie die Anzahl der Berufs- und Vereinsbetreuer. Eine grundlegende Forderung des Landesrechnungshofes ist es deshalb, mehr ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewinnen und alle Möglichkeiten zu ergreifen, dieses Ziel zu erreichen. Der Landtag hat sich das Anliegen des Rechnungshofs weitgehend zu Eigen gemacht (Drucksache 14/4852). Da anzunehmen ist, dass unter den Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen ist, die bereit und in der Lage sind, sich als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für das Gemeinwohl zu engagieren, stellt sich die Frage, ob bereits im Rahmen der Dienstrechtsreform konkrete Maßnahmen ergriffen werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. September 2010 Nr. 1-0300.1/77 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob und welche Möglichkeiten sie sieht, über die Beschlüsse des Landtags zur Beratenden Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg vom Mai 2009 zur Rechtlichen Betreuung (Drucksachen 14/4511, 14/4852) hinaus, auch im Rahmen der Dienstrechtsreform Anreize für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer zu schaffen;*

Zu 1.:

Um berufstätige Bürgerinnen und Bürger für die Tätigkeit einer ehrenamtlichen Betreuerin oder eines ehrenamtlichen Betreuers zu gewinnen, muss gewährleistet sein, dass die berufliche Tätigkeit mit der Wahrnehmung der Pflichten einer Betreuerin oder eines Betreuers vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt stellt zwar für den ganz überwiegenden Teil der Betreuerinnen und Betreuer abverlangten Tätigkeiten kein ernsthaftes Problem dar, denn zum großen Teil lassen sich die mit der Vertretung, Begleitung und Unterstützung der Betroffenen bei rechtlichen Entscheidungen verbundenen konkreten Aufgaben zeitlich flexibel organisieren. Dazu tragen für die Beamtinnen und Beamten des Landes auch die Arbeitszeitregelungen im Zweiten Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) bei. Es kann aber Ausnahmefälle geben, in denen dies nicht ausreicht. So werden etwa Beratungs- und Aufklärungsgespräche mit Ärztinnen und Ärzten vor einer – ggf. kurzfristig notwendig werdenden – Behandlung oder Termine mit Banken bisweilen auch während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten geführt werden müssen. Für diese (Einzel)Fälle, in denen die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Betreuertätigkeit zwingend in die nicht verlegbare Arbeitszeit fällt, bedarf es einer Lösung, auf die sich die Betroffenen schon bei Übernahme des Ehrenamts verlassen können. Nur dann werden sich auch Beamtinnen und Beamte als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer engagieren.

Sinnvoll erscheint es dabei, den dargestellten Fallgestaltungen dadurch zu entsprechen, dass ein Anspruch auf Sonderurlaub eingeräumt wird. Die Betreuerinnen und Betreuer sind zur Übernahme des Amtes nach § 1898 Abs. 1 BGB verpflichtet. Sie werden durch das Betreuungsgericht bestellt und unterliegen bei der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes staatlicher Aufsicht.

Nach Auffassung der Landesregierung könnte der eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts in § 29 AzUVO um eine Regelung ergänzt werden (Drs. 14/6694, Artikel 44 Nr.9 Buchst. a), wonach unter Belassung der Bezüge Sonderurlaub zu bewilligen ist, wenn er zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als gerichtlich bestellter Betreuer erforderlich ist.

2. wie sich solche Anreize jeweils kurz- und mittelfristig auf die finanzielle Belastung des Landes durch das Betreuungswesen auswirken würden;

Zu 2.:

Finanzielle Mehrausgaben des Landes sind durch eine solche Regelung nicht zu erwarten. Ganz im Gegenteil trüge eine solche Regelung dazu bei, den Anreiz für Beamtinnen und Beamte zu vergrößern, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen. Dadurch könnten mehr Betreuungen als bisher statt durch Berufsbetreuerinnen und -betreuer durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer geführt werden. Dies dämpft die den Landeshaushalt belastenden Betreuungskosten, erhalten Berufsbetreuerinnen und -betreuer doch als Vergütung ein Mehrfaches der Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (vgl. auch Antwort zu Nr. 3).

Auf der anderen Seite werden die durch den gegebenenfalls zusätzlich anfallenden Sonderurlaub entstehenden Belastungen gering sein und von den Dienststellen im Rahmen des vorhandenen Personals aufgefangen werden können. Der durchschnittliche monatliche Zeitaufwand von Berufsbetreuerinnen und -betreuer beträgt nach vom Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. im Jahr 2005 durchgeführten Erhebungen:

Zeitraum der Betreuung	Betreuer im Heim		Betreuer nicht im Heim	
	mittellos	vermögend	mittellos	vermögend
	<i>Stunden pro Monat</i>			
1. Quartal	4,5	5,5	7	8,5
2. Quartal	3,5	4,5	5,5	7
3./4. Quartal	3	4	5	6
Ab 2. Jahr	2	2,5	3,5	4,5

Der notwendige Zeitaufwand für ehrenamtliche Betreuungen bleibt regelmäßig hinter dem notwendigen Zeitaufwand für Berufsbetreuungen zurück, da schwierige und damit besonders zeitaufwändige Fälle regelmäßig Berufsbetreuerinnen und -betreuer anvertraut werden. Von diesem, sich im Durchschnitt bereits auf wenige Stunden im Monat beschränkenden Aufwand wird wiederum nur ein äußerst kleiner Teil zwingend in die Arbeitszeit fallen. Die vereinzelte stundenweise Abwesenheit wird sich in den Dienststellen leicht auffangen lassen. Selbst im Extremfall werden keine anderen Maßnahmen zu verlangen sein als diejenigen, die bei Urlaub oder Krankheit ohnedies zu ergreifen sind. Der Sonderurlaubsanspruch löst deshalb keinen Personalmehrbedarf aus.

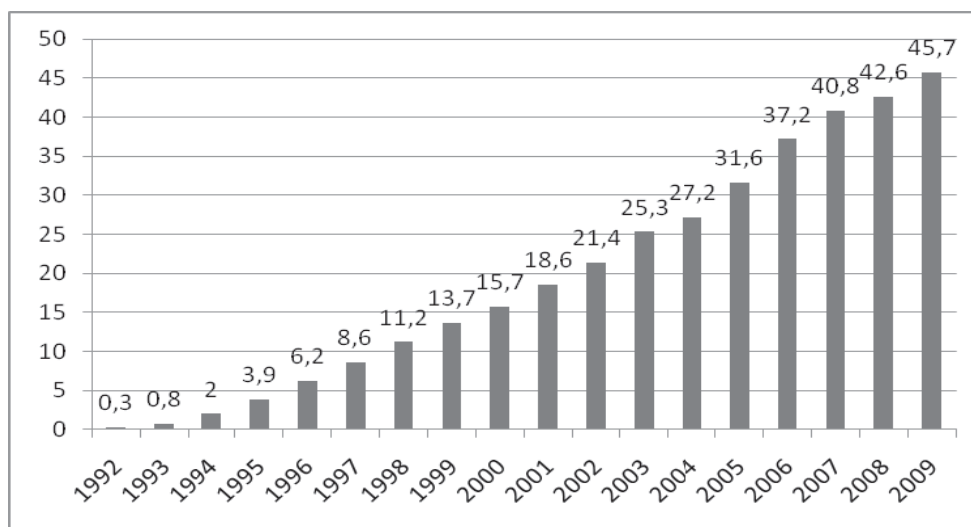
3. wie sie es unter einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung beurteilen würde, die zusätzlichen Anreize für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer im Rahmen der Dienstrechtsreform zu schaffen.

Zu 3.:

Die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen, welche die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungsrecht für Beamtinnen und Beamte erleichtern, wirkt zugleich dem im Betreuungswesen festzustellenden explosionsartigen Kostenanstieg entgegen.

Jede ehrenamtlich geführte Betreuung, mit der eine beruflich geführte vermieden werden kann, wirkt dem Anstieg der Staatsausgaben entgegen. Die Kosten im Betreuungswesen erhöhten sich in Baden-Württemberg von 0,3 Mio. Euro im Jahr 1992 auf mittlerweile rund 46 Mio. Euro im Jahr 2009. Die Gesamtkostenent-

wicklung in der Vergangenheit zeigt die folgende Darstellung aus der Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes vom Mai 2009 (Drs. 14/4511), ergänzt um die Daten der Jahre 2008 und 2009:



Dabei sind die Staatsausgaben für Berufsbetreuerinnen und -betreuer gegenüber denen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer weit überproportional gestiegen und überwiegen deutlich. So beliefen sich die Kosten ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer im 1. Quartal 2010 auf rund 2,1 Mio. Euro, wohingegen die Kosten beruflicher Betreuerinnen und Betreuer in diesem Zeitraum rund 12 Mio. Euro ausmachten. Die Tätigkeit der einzelnen Berufsbetreuerinnen und -betreuer wird mit bis zu 2.970 Euro im ersten Jahr vergütet (zu den weiteren Einzelheiten vgl. die Beratende Äußerung des Landesrechnungshofes vom Mai 2009, Drs. 14/4511, S. 13), diejenige ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer regelmäßig pauschal in Höhe von 323 Euro. Maßgebende Faktoren für die Höhe der Betreuungsausgaben sind zum einen die Betreuungsdichte und zum anderen der Anteil der Berufs- und Vereinsbetreuerinnen und -betreuer. Derzeit verzeichnet Baden-Württemberg etwas mehr als 100.000 Betreuungen. Davon wird zwar nur rund ein Drittel berufsmäßig geführt, aber mit steigender Tendenz.

Aus einer Studie der Justiz in Bremen ist bekannt, dass das Betreuungsrisiko zunächst über fast alle Altersklassen relativ konstant ist und erst ab dem 80. Lebensjahr sprunghaft zunimmt. Das Statistische Landesamt sagt einen Zuwachs in dieser Bevölkerungsgruppe bis zum Jahr 2030 um fast 90 Prozent voraus. Mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten Jahre hochgerechnet, ergibt sich für das Jahr 2030 ein zur gegenwärtigen Lage fast doppelt so hoher Betreuungsbestand von knapp 190.000 Betreuungen in Baden-Württemberg.

Ausgehend von der steigenden Tendenz berufsmäßig geführter Betreuungen unter gleichzeitigem Anstieg des Betreuungsbstandes ist bis zum Jahr 2030 annähernd mit einer Vervierfachung der gegenwärtigen Betreuervergütungen auf rund 170 Mio. Euro zu rechnen.

Rech

Innenminister